

Merkblatt Düngeverordnung (DüV) im Zierpflanzenbau

Stand 20.01.2021

- Der Zierpflanzenbau unterliegt grundsätzlich der DüV.
- Geschlossene und bodenunabhängige Kulturverfahren, sowie Gewächshausflächen und Flächen unter stationären Folientunneln (Standzeit von mindesten einem Jahr) sind von der DüV ausgenommen, wenn die Nährstoffauswaschung durch eine gesteuerte Wasserzufuhr verhindert wird. Da die meisten Gewächshäuser über eine solche Technik verfügen, sind Gewächshausflächen i.d.R. befreit, insbesondere dann, wenn es sich um bodenunabhängige Topfkulturen auf Tischen handelt. Auch Containerkulturen im Freiland auf Folie sind bodenunabhängig, sofern die Pflanzen durch eine Lavaschicht oder ähnliches vom gewachsenen Boden getrennt sind.
- Anzuwenden ist die Verordnung für Freilandflächen, wo die Pflanzen in den gewachsenen Boden hinein wurzeln.
- Der Zierpflanzenbau ist von der Dokumentation schriftlicher Düngebedarfsermittlungen, von der Pflicht zur Dokumentation der Düngemaßnahmen sowie von der Ermittlung der Gesamtsumme der im Betrieb eingesetzten Nährstoffmengen im Düngejahr befreit.
- Es darf allerdings nur entsprechend des Nährstoffbedarfs der Pflanzen gedüngt werden. Dabei sind Aufbringungszeitpunkte und -mengen so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe dem Bedarf der Pflanzen entsprechen und Einträge in Grund- und Oberflächengewässer vermieden werden.
- Spätestens alle 6 Jahre muss der Phosphatgehalt aller Schläge größer 1 ha gemessen werden.
- Die Ausbringung von organischem Dünger ist im Zierpflanzenbau z.B. zur Kulturvorbereitung im Freiland möglich. Jährlich dürfen im Betriebsdurchschnitt maximal 170 kg N/ha mit organischen und organisch-mineralischen Düngern ausgebracht werden. Abweichend davon darf bei alleinigem Einsatz von Kompost und Champost innerhalb von 3 Jahren 510 kg N/ha ausgebracht werden. In roten Gebieten gelten diese Obergrenzen nicht im Betriebsschnitt, sondern für jeden Schlag einzeln.
- Flächen, auf denen die Aufbringung von N-haltigen Düngemitteln nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich verboten bzw. eingeschränkt ist, dürfen zukünftig nicht mehr oder nur noch anteilig bei der Berechnung der 170er N-Obergrenze berücksichtigt werden. Die Dokumentation solcher Flächen erfolgt z.T. über das Flächenverzeichnis (z.B. Vertragsnaturschutzflächen) und durch Vorlage der entsprechenden Verträge.
- Die meisten organischen Dünger müssen auf unbestellten Flächen binnen 4 Stunden eingearbeitet werden.
- Flüssige organische Dünger dürfen auf bestellten Flächen nur noch streifenförmig aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden.
- Folgende Sperrfristen gelten für alle Zierpflanzenflächen im Freiland
 - Sperrfrist für Kompost und Mist von Huf- und Klautieren
 - In nicht nitratbelasteten Gebieten: 01.12. - 15.01.
 - In nitratbelasteten („roten“) Gebieten: 01.11. - 31.01.
- Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt (> 0,5 % TS) an Phosphat: 1.12-15.1.

- Für die N-Düngung von Zierpflanzen im Herbst und Winter ist keine Sperrfrist ausgewiesen, aber es gilt der Grundsatz, dass ein Nährstoffbedarf der Pflanzen für eine Düngungsmaßnahme vorliegen muss.
- Stickstoff- und phosphorhaltige Düngemittel dürfen nicht ausgebracht werden, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt oder schneebedeckt ist.
- Harnstoff darf nur aufgebracht werden, soweit ihm ein Ureasehemmstoff zugegeben ist oder er binnen 4 Stunden eingearbeitet wird. Die Blattdüngung ist von dieser Vorschrift ausgenommen.
- Bei Düngungsmaßnahmen muss i.d.R. ein Mindestabstand von 4 m zu Gewässern eingehalten werden. Bei Techniken mit einer zugelassenen Grenzstreueinrichtung oder wenn die Arbeitsbreite der Streubreite entspricht, darf der Abstand auf 1 m reduziert werden. Bei Hangneigung gelten abweichende Auflagen.
- Zusätzliche Anforderungen nach Landesdüngeverordnung in nitratbelasteten und eutrophierten (das bedeutet im Sinne der DüV phosphatbelasteten) Gebieten:
 - Analysepflicht für Wirtschaftsdünger. Ausgenommen ist Festmist von Huf- und Klautieren.
 - Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, deren Flächen ganz oder teilweise in nitratbelasteten oder eutrophierten Gebieten liegen, müssen zukünftig alle 3 Jahre an einer Düngeschulung teilnehmen. Die Teilnahme muss frühestens 2024 nachgewiesen werden.